Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz über die Bekämpfung von Waldbränden (O. ö. Waldbrandbekämpfungsgesetz)

(L - 220/2 - XXII)

A. Allgemeines

Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt § 42 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, die Länder, durch Landesgesetz die näheren Vorschriften über die Meldung von Waldbränden, die Organisation der Bekämpfung von Waldbränden, die Hilfeleistung bei der Abwehr, die Bekämpfungsmaßnahmen am Brandorte, nach einem Waldbrand zu treffende Vorkehrungen und über die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung zu erlassen. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines solchen Landesgesetzes bleiben gemäß § 184 Z. 7 Abs. 3 Forstgesetz 1975 die die Waldbrandbekämpfung regelnden §§ 25 bis 29 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 222, in Kraft. Diese vorläufig in Oberösterreich noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen zum Teil nicht mehr den modernen Erfordernissen einer wirksamen Waldbrandbekämpfung und sind darüber hinaus nie vollkommen zum Tragen gekommen. Der vorliegende Gesetzentwurf, der mit seinem Inkrafttreten an die Stelle der zitierten Regelungen des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes 1962 treten wird, soll im Rahmen der Ermächtigung des § 42 Forstgesetz 1975 in Fortentwicklung der Bestimmungen des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes 1962 einerseits den sachlich gebotenen Zusammenhang zu landesrechtlichen Regelungen des Feuerwehrwesens herstellen und andererseits das öffentliche Interesse an der Walderhaltung, das dem Forstgesetz 1975 zugrunde liegt, besser zum Ausdruck bringen.

B. Im einzelnen

Zu § 1:

§ 1 enthält unter Bedachtnahme auf die Begriffsbestimmungen des Forstgesetzes 1975 im Interesse der Rechtssicherheit eine Definition des Begriffes Waldbrand. Als Waldbrand sollen danach nicht nur bestimmte Feuer auf Waldflächen im Sinne der forstrechtlichen Begriffsbestimmungen, sondern auch auf solchen Grundflächen gelten, auf denen forstlicher Bewuchs im öffentlichen Interesse geschützt werden soll, wie die Kampfzone des Waldes, die Windschutzanlagen, aber auch Neubewaldungsflächen. Zusätzlich soll auch ein Feuer in Waldnähe, und zwar dann, wenn Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen (sogenannter Gefährdungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 1 Forstgesetz 1975), vom Geltungsbereich des Entwurfes erfaßt werden.

Zu § 2:

Die Verpflichtung, einen Waldbrand zu löschen, trifft jedermann, findet ihre Grenze aber in der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Löschmaßnahmen. Zu dieser Verpflichtung bzw. an ihre Stelle treten die Melde-, Anzeige-, Verständigungs- und Weiterleitungspflichten, die im Entwurf entsprechend praktischen Erfahrungen und Gegebenheiten gestaltet sind **(Abs. 1 bis Abs. 4).**

Um zu vermeiden, daß wohl öffentliche Feuerwehren (siehe § 3 Abs. 3 des Entwurfes), nicht aber der Waldeigentümer (Nutzungsberechtigter), sein Forstpersonal und seine Forstarbeiter an der Brandbekämpfung mitwirken müssen, wurde die Bestimmung des **Abs. 5** aufgenommen. Die darin vorgesehene Verpflichtung enthält insbesondere auch die Verpflichtung zum Einsatz geeigneter Geräte im Rahmen der Verfügungsbefugnisse der genannten Personen.

Zu § 3:

Entsprechend den vergleichbaren Regelungen der O. ö. Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 8/1953, — wie z. B. § 19 leg. cit. — soll die Waldbrandbekämpfung den Gemeinden obliegen **(Abs. 1 und Abs. 2).** Die Waldbrandbekämpfung kann freilich nicht als Angelegenheit der örtlichen Feuerpolizei gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG angesehen werden und fällt daher nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Aus diesem Grund stellt Abs. 1 klar, daß die Waldbrandbekämpfung von der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen ist.

Für die öffentlichen Feuerwehren, die vorrangig zur Waldbrandbekämpfung verpflichtet werden, ihre Organisation, ferner für die Leitung der Bekämpfungsmaßnahmen, die nach dem Brand zu treffenden Vorkehrungen sowie die Tragung der Kosten einer Waldbrandbekämpfung sollen gemäß **Abs. 3** — sofern nicht im Entwurf ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten sind — die Vorschriften Anwendung finden, die für die örtliche Feuerpolizei gelten, derzeit also die O. ö. Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 8/1953.

Anstelle des im Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962 vorgesehenen allgemeinen Aufgebotes

aller in der Gemeinde anwesenden arbeitsfähigen männlichen Personen zwischen 18 und 60 Jahren (§ 26 leg. cit.), das sich in der Praxis nicht bewährt hat, soll neben die Verpflichtung der Waldeigentümer (Nutzungsberechtigten), ihres Forstpersonals oder ihrer Forstarbeiter gemäß § 2 Abs. 5 und neben die Möglichkeit, gemäß **Abs. 7** das Bundesheer heranzuziehen, die Ermächtigung an die Gemeinde gemäß **Abs. 4** treten, im notwendigen Ausmaß das Erbringen von Sachleistungen anzuordnen. Es handelt sich also um eine mittelbare gesetzliche Verpflichtung der Personen, die über geeignete Bekämpfungsmittel verfügen. Es obliegt der Gemeinde, im einzelnen anzuordnen, welche Sachleistungen erbracht werden müssen. Entsprechend dem Wortlaut des Entwurfes darf die Erbringung der Sachleistungen jedoch nur soweit vorgeschrieben werden, als es für die Waldbrandbekämpfung notwendig ist. Die Anordnungen der Gemeinde gemäß Abs. 4 ergehen in Form von Bescheiden, also mit Verbindlichkeit für die im Bescheid namentlich bezeichnete Person. Bei Gefahr im Verzug kann, wenn eine unaufschiebbare Maßnahme angeordnet werden soll, der Bescheid im Mandatsverfahren (nach § 57 AVG 1950) erlassen werden.

Die Duldungsverpflichtung der Eigentümer (Nutzungsberechtigten) von Grundstücken gemäß **Abs. 5** entspricht im wesentlichen den bisher geltenden Bestimmungen des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes 1962.

Abs. 6 soll gewährleisten, daß die Waldbrandbekämpfung ohne Behinderung durch Schaulustige etc. durchgeführt werden kann.

Abs. 7 besitzt lediglich deklarativen Charakter, da die Verpflichtung des Bundesheeres zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs auf Ersuchen der Behörden und Organe der Gemeinden bereits im § 2 Wehrgesetz 1978 enthalten ist.

Zu § 4:

§ 4 regelt im einzelnen abweichend von den Bestimmungen der O. ö. Feuerpolizeiordnung die technische Einsatzleitung bei der Waldbrandbekämpfung.

Der Einsatzleiter **(Abs. 1)** ist gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfes dem zuständigen Gemeindeorgan unterstellt. Insoweit enthält der Entwurf daher keine Abweichung von § 19 Abs. 3 O. ö. Feuerpolizeiordnung, wonach der Leiter der Brandbekämpfungsaktion ein ausschließlich dem örtlich zuständigen Bürgermeister unterstelltes und ihm verantwortliches Organ der Gemeinde ist. Im übrigen enthält der Entwurf bezüglich der Einsatzleitung Sonderregelungen, die entsprechend den Besonderheiten einer Waldbrandbekämpfungsaktion eine wirksame Leitung gewährleisten sollen. Hiebei ist von besonderer Bedeutung, daß je nach Anwesenheit bzw. Eingreifen einer der im **Abs. 1 lit. a bis g** angeführten Personen im Verlauf der Waldbrandbekämpfung die Einsatzleitung wechseln kann.

Die Verpflichtung des jeweiligen Einsatzleiters gemäß Abs. 2 bis 5 zur Beratung bzw. zum einvernehmlichen Vorgehen mit anderen Funktionsträgern entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung im Rahmen seiner Zuständigkeit und enthebt ihn auch nicht der Verpflichtung, die Auswirkungen der empfohlenen bzw. koordinierten Maßnahmen genau zu prüfen.

Zu § 5:

Gemäß § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) haben der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, zu tragen. Die Waldbrandbekämpfung ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG eine Aufgabe des Bundes und nicht der Länder. Sie bildet auch keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, so daß trotz der Regelung der Waldbrandbekämpfung durch Landesgesetz grundsätzlich der Bund die Kosten der Vollziehung des O. ö. Waldbrandbekämpfungsgesetzes, soweit es sich um den Zweckaufwand handelt, zu tragen hat. In Übereinstimmung mit dieser Rechtslage enthalten **Abs. 1 und 2** die grundlegenden Regelungen über die Kostenersatzansprüche.

Abs. 3 bis 6 regeln das Verfahren für die Geltendmachung der Ansprüche. Hiebei nimmt der Entwurf darauf Bedacht, daß der Kostenersatz möglichst rasch geleistet wird, ohne daß deshalb der Bund zu ungerechtfertigten Zahlungen gezwungen werden soll. Diesem Zweck dient vor allem die im **Abs. 6** vorgesehene Möglichkeit einer beteiligten Partei (Gemeinde, Bund, Anspruchsberechtigte gemäß **Abs. 2),** nach Abschluß eines relativ rasch abwickelbaren behördlichen Verfahrens **(Abs. 5)** das Gericht zur Streitentscheidung anzurufen. Regelmäßig wird es wohl bereits in den beiden ersten Verfahrensstufen, nämlich Versuch einer gütlichen Einigung nach Abs. 3 und 4 bzw. bescheidförmige Festlegung der Kostenersatzpflicht (Abs. 5), zum Kostenersatz kommen.

Abs. 7 stellt klar, daß allfällige Schadenersatzansprüche des Bundes gegenüber Personen, die einen Waldbrand verschulden oder die Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen mutwillig veranlassen, unberührt bleiben.

Abs. 8 bringt zum Ausdruck, daß die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Bundes zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung über die im Entwurf gemäß Abs. 1 und 2 enthaltene Verpflichtung hinausreicht.

Zu § 6:

Eine dem § 5 analoge Regelung soll gemäß § 6 auch hinsichtlich jener vermögensrechtlichen Nachteile gelten, die in Vollziehung des § 3 Abs. 5 entstehen. Die Entschädigungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 des Entwurfes umfaßt lediglich den Ersatz des erlittenen Schadens und erstreckt sich nicht auch auf den entgangenen Gewinn.

Zu § 7:

§ 7 enthält die erforderlichen Strafbestimmungen.

Zu § 8:

§ 8 bezeichnet entsprechend dem Gebot des Art. 118 Abs. 2 B-VG jene Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Bekämpfung von Waldbränden (O. ö. Waldbrandbekämpfungsgesetz) beschließen.

Linz, am 1. Juli 1980

Pauzenberger
Obmann

Dipl.-Ing. Ritzberger
Berichterstatter

Gesetz

vom

über die Bekämpfung von Waldbränden (O. ö. Waldbrandbekämpfungsgesetz)

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung des § 42 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, beschlossen:

§ 1
Begriff

Unter Waldbrand im Sinne dieses Gesetzes ist ein Feuer auf einer Grundfläche zu verstehen, die als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, als Kampfzone des Waldes (§ 2 Abs. 2 Forstgesetz 1975), als Windschutzanlage (§ 2 Abs. 3 Forstgesetz 1975), als Neubewaldungsfläche (§ 4 Forstgesetz 1975) oder als Gefährdungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 1 Forstgesetz 1975 anzusprechen ist, wenn das Feuer geeignet ist, Schäden an forstlichem Bewuchs oder Forstprodukten zu verursachen. Ein Feuer auf einer Neubewaldungsfläche gilt ab dem Vorhandensein forstlichen Bewuchses als Waldbrand.

§ 2
Verhalten bei einem Waldbrand

(1) Wer einen Waldbrand wahrnimmt, ist verpflichtet, ihn nach Kräften zu löschen und den Abschluß der Löschmaßnahmen dem nächsten Gemeindeamt anzuzeigen. Ist das Löschen des Waldbrandes aber nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist der Brand sofort der nächsten Brandmeldestelle und dem be-

troffenen Waldeigentümer (Nutzungsberechtigten) oder einem seiner zugehörigen Forstorgane (§ 104 Forstgesetz 1975) oder einem seiner zugehörigen Forstschutzorgane (§ 110 Forstgesetz 1975) oder der nächsten Gendarmerie- oder Polizeidienststelle oder dem nächsten Gemeindeamt zu melden.

(2) Personen, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut sind, haben zumindestens örtlich vertraute Personen in der näheren Umgebung zu verständigen, die ihrerseits verpflichtet sind, die Meldung an die im Abs. 1 genannten Stellen bzw. Personen weiterzugeben.

(3) Jedermann ist verpflichtet, in der ihm zumutbaren Weise an der Weiterleitung einer Meldung nach Abs. 1 und 2 mitzuwirken und zu diesem Zwecke erforderlichenfalls auch ihm zur Verfügung stehende Fahrzeuge und Nachrichtenübermittlungsanlagen einzusetzen.

(4) Jene Stelle oder Person, der ein Waldbrand gemeldet wurde (Abs. 1 zweiter Satz), hat sofort die zuständige Feuerwehr sowie die örtlich zuständige Gemeinde zu verständigen. Die Gemeinde hat den betroffenen Waldeigentümer (Nutzungsberechtigten) oder einen seiner zugehörigen Forstorgane (§ 104 Forstgesetz 1975) oder einen seiner zugehörigen Forstschutzorgane (§ 110 Forstgesetz 1975) oder dessen zur Besorgung der Forstwirtschaft Beauftragten sowie die Bezirksverwaltungsbehörde sofort zu verständigen.

(5) Betroffene Waldeigentümer (Nutzungsberechtigte) sind ebenso wie das zugehörige Forstpersonal (§§ 104 und 110 Forstgesetz 1975) oder die zugehörigen Forstarbeiter (§ 1 Abs. 2 Landarbeitsgesetz) im Rahmen ihrer personellen und sachlichen Möglichkeiten unbeschadet einer allenfalls bestehenden Verpflichtung gemäß Abs. 4 verpflichtet, sofort die Brandbekämpfung einzuleiten und nach den Anweisungen des Einsatzleiters (§ 4) im erforderlichen und zumutbaren Ausmaß mitzuwirken.

§ 3
Bekämpfung eines Waldbrandes

(1) Für die Bekämpfung von Waldbränden ist im übertragenen Wirkungsbereich die Gemeinde zuständig, in der sich der Brandort befindet bzw. in der Bekämpfungsmaßnahmen notwendig sind. Erstreckt sich ein Waldbrand über mehrere Gemeinden, so haben die betroffenen Gemeinden einvernehmlich vorzugehen.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, in ausreichendem Maße vorzusorgen, was möglich und zumutbar ist, damit ein Waldbrand wirksam bekämpft und endgültig gelöscht wird.

(3) Zur Bekämpfung von Waldbränden sind in erster Linie die öffentlichen Feuerwehren heranzuziehen. Hinsichtlich der Zuständigkeit und Organisation der öffentlichen Feuerwehren, der Leitung und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen, der nach dem Brand zu treffenden Vorkehrungen sowie der Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung finden die für die örtliche Feuerpolizei geltenden

Bestimmungen Anwendung, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

(4) Jedermann ist verpflichtet, über Anordnung der Gemeinde im Rahmen der Zumutbarkeit und Möglichkeit die notwendigen Sachleistungen zur Durchführung der Bekämpfung eines Waldbrandes zu erbringen; insbesondere sind im Rahmen dieser Verpflichtung auf Anordnung der Gemeinde Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Arbeitsgeräte, soweit notwendig einschließlich des Bedienungspersonals, zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Eigentümer (Nutzungsberechtigten) von Grundstücken sind verpflichtet, für Zwecke der Brandbekämfung das Benützen, wie insbesondere das Betreten und Befahren ihrer Grundstücke, ferner das Ausheben von Gräben, die Kahllegung von Sicherungsstreifen, das Anzünden von Gegenfeuer, das Führen von Gegenhieben und die Entnahme von Löschwasser zu dulden, wenn dies vom Einsatzleiter (§ 4) angeordnet wird. Solche Maßnahmen dürfen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß angeordnet werden.

(6) Die für die Bekämpfung eines Waldbrandes zuständige Gemeinde kann, wenn dies für die wirksame Bekämpfung des Waldbrandes oder zur Abwehr von Gefahren, die mit diesem verbunden sind, erforderlich ist, auch anordnen, daß

a) sich in einem bestimmten örtlichen Bereich (Sperrbereich) keine oder nur bestimmte Personen aufhalten dürfen,

b) Sachen nicht in den Sperrbereich gebracht werden dürfen oder aus dem Sperrbereich zu entfernen sind.

(7) Das Bundesheer kann nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, zur Mitwirkung bei der Waldbrandbekämpfung herangezogen werden.

§ 4
Einsatzleitung

(1) Die technische Leitung und Durchführung der Waldbrandbekämpfung ist möglichst einheitlich zu gestalten, auch für den Fall, daß für die Bekämpfung eines Waldbrandes mehrere Gemeinden zuständig sind. Die Einsatzleitung kommt in nachstehender Reihung jeweils folgenden Personen zu (Einsatzleiter):

a) dem Landes-Feuerwehrkommandanten;

b) dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten;

c) dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten;

d) dem Kommandanten der Feuerwehr des Einsatzortes;

e) dem Kommandanten der zuerst am Brandplatz eingetroffenen Feuerwehr;

f) einem am Brandplatz anwesenden Bediensteten des höheren forsttechnischen Dienstes oder des Forstaufsichtsdienstes der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Amtes der Landesregierung;

g) dem nach Ausbildung und Dienstalter höchstgestellten am Brandplatz anwesenden Forstorgan des betroffenen Waldeigentümers.

(2) Kommt die technische Leitung gemäß Abs. 1 lit. b und c mehreren Personen zu, so haben diese einvernehmlich vorzugehen.

(3) Sind im Falle des Abs. 1 lit. e mehrere Feuerwehren im Einsatz, so haben deren Kommandanten das Einvernehmen zu suchen.

(4) Kommt die Leitung der Bekämpfungsmaßnahmen nicht einem gleichfalls anwesenden Organ gemäß Abs. 1 lit. f oder g zu, so hat der Einsatzleiter dieses beratend beizuziehen; bei Anwesenheit eines Bediensteten des höheren forsttechnischen Dienstes oder des Forstaufsichtsdienstes der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Amtes der Landesregierung genießt dieser den Vorrang vor Forstorganen des betroffenen Waldeigentümers.

(5) Insoweit dem Einsatzleiter die erforderlichen Orts- oder Fachkenntnisse fehlen, hat er sich der Beratung durch die anwesenden orts- oder fachkundigen Personen zu bedienen.

§ 5

Ersatz der Kosten der Waldbrandbekämpfung

(1) Die Gemeinde, die nach den für die örtliche Feuerpolizei geltenden Bestimmungen in Betracht kommt, hat gegenüber dem Bund Anspruch auf Ersatz der durch eine Waldbrandbekämpfung verursachten Kosten für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr einschließlich der Verpflegskosten sowie für Schäden an deren Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen.

(2) Jedermann, dem auf Grund einer Anordnung gemäß § 3 Abs. 4 Kosten für die Erbringung von Sachleistungen (einschließlich der Kosten für den Einsatz des zur Verfügung gestellten Bedienungspersonals) bzw. für Schäden an den zur Verfügung gestellten Bekämpfungsmitteln erwachsen sind, hat gegenüber dem Bund Anspruch auf Kostenersatz einschließlich des Ersatzes des nachgewiesenen Verdienstentganges.

(3) Anträge auf Kostenersatz gemäß Abs. 1 sind von der Gemeinde bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen drei Monaten nach Beendigung der Waldbrandbekämpfung über die Bezirksverwaltungsbehörde dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

(4) Anträge auf Kostenersatz gemäß Abs. 2 sind bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen drei Monaten nach Beendigung der Waldbrandbekämpfung bei der Gemeinde einzubringen. Diese hat die Anträge umgehend auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und unverzüglich über die Bezirksverwaltungsbehörde dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

(5) Sofern innerhalb von drei Monaten nach Vorlage eines Antrages im Sinne der Abs. 3 und 4 an das zuständige Bundesministerium eine gütliche

Einigung über den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach nicht zustande kommt, hat auf Antrag des Anspruchsberechtigten die Bezirksverwaltungsbehörde den Anspruch mit Bescheid festzusetzen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist unzulässig.

(6) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides gemäß Abs. 5 kann jede der Parteien des verwaltungsbehördlichen Verfahrens die Festsetzung des Kostenersatzes gemäß Abs. 1 und 2 beim Bezirksgericht beantragen. Mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts tritt der gemäß Abs. 5 erlassene Bescheid außer Kraft.

(7) Durch Abs. 1 und 2 werden allenfalls bestehende Schadenersatzansprüche des Bundes nicht berührt.

(8) Inwieweit der Bund über Abs. 1 und 2 hinaus verpflichtet ist, Kosten der Organisation und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren für die Waldbrandbekämpfung zu ersetzen, wird durch ein besonderes Landesgesetz geregelt.

§ 6
Entschädigung

(1) Für die auf Grund von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 5 verursachten Schäden steht gegenüber dem Bund ein Anspruch auf angemessene Schadloshaltung zu (§ 1323 ABGB).

(2) § 5 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß.

§ 7
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Handlung bildet, wer

a) entgegen der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 einen Waldbrand nicht löscht,

b) den Abschluß der Löschmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 nicht beim Gemeindeamt anzeigt,

c) der Verständigungs- oder Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,

d) der Verpflichtung zur Weitergabe einer Meldung gemäß § 2 Abs. 2 nicht nachkommt,

e) der Verpflichtung zur Mitwirkung an der Weiterleitung einer Meldung gemäß § 2 Abs. 3 nicht nachkommt,

f) als betroffener Waldeigentümer (Nutzungsberechtigter) bzw. als zugehöriges Forstorgan der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 4 nicht nachkommt,

g) der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 5 zur Einleitung oder Mitwirkung bei der Brandbekämpfung nicht nachkommt,

h) einer Anordnung gemäß § 3 Abs. 4 nicht Folge leistet,

i) der Duldungspflicht gemäß § 3 Abs. 5 nicht nachkommt,

j) einer Anordnung gemäß § 3 Abs. 6 zuwiderhandelt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,— zu bestrafen.

§ 8

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gemäß § 5 sowie die Entgegennahme, Prüfung und Vorlage von Anträgen gemäß § 5 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 2 sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.